
Abteilung: 2.1 - Jugendamt
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Herr Dames (Tel. 02641/975-263)
Aktenzeichen: 2.1-Da
Vorlage-Nr.: 2.1/388/2017

TAGESORDNUNGSPUNKT

| | | | |
|------------------------|--------------------|--------------|-----------------------|
| Beratungsfolge: | Sitzung am: | ö/nö: | Zuständigkeit: |
| Jugendhilfeausschuss | 14.02.2017 | öffentlich | Entscheidung |

Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) - Abschluss einer Vereinbarung mit dem Stadtjugendamt Trier zur Einrichtung eines Schwerpunktjugendamts***Beschlussvorschlag:***

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, mit der Stadt Trier eine Vereinbarung auf der Grundlage der Landesverordnung zur Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen abzuschließen.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Das SGB VIII regelt seit dem 01.11.2015 die Unterbringung, Versorgung sowie die Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA). Im Landesausführungsgesetz zum SGB VIII ist eine Ermächtigungsgrundlage zur Konkretisierung des bundesgesetzlichen Verteilungsverfahrens aufgenommen worden. Ferner wurde das fachlich zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnungen nähere Bestimmungen zu erlassen.

Vor diesem Hintergrund erklärte das rheinland-pfälzische Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz im vergangenen Jahr, die Zuständigkeit für die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern bei sogenannten Schwerpunktjugendämtern als Kompetenzzentren zu bündeln (interkommunale Kooperation). Diese sollen u. a. an Standorten mit großen Erstaufnahmeeinrichtungen errichtet werden und verschiedene Aufgaben wahrnehmen - beispielsweise geeignete Unterbringung und Grundversorgung, Gesundheitscheck, Beantragung einer Vormundschaft beim Familiengericht, Hilfeplanung und Vorbereitung der Anschlusshilfen sowie in der Folge die Abgabe des Falls an das sogenannte Zuweisungsjugendamt. Im Rahmen von abzuschließenden Vereinbarungen sollen Aufgaben, Verfahren und Formen der Zusammenarbeit etc. detailliert geregelt werden.

Aufgrund der bekannten Entwicklungen im Bereich der Zuwanderung verzögerte sich die weitere Fachdiskussion in diesem Bereich: Das Ministerium hatte die Jugendämter in 2016 nach der Sommerpause zu einem Austausch eingeladen. Ergebnis: Das Konzept der Bildung von Schwerpunktjugendämtern fand und findet seitens des Landes nach wie vor grundsätzlich Zustimmung. Allerdings erfolgt die Bildung von Schwerpunktjugendämtern nach der betreffenden Landesverordnung auf örtlicher Ebene auf freiwilliger Basis (§ 3 der Landesverordnung zur Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen).

Im Hinblick auf die Einrichtung einer gemeinsamen Stelle von benachbarten Kommunen zur Aufgabenwahrnehmung der Jugendämter im Zeitraum zwischen der Entscheidung über die Inobhutnahme eines umA und der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII erklärte das Stadtjugendamt Trier, als Schwerpunktjugendamt tätig werden zu wollen. Neben dem Kreisjugendamt Ahrweiler haben die Landkreise Trier-Saarburg, Bitburg-Prüm, Vulkaneifel, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Birkenfeld sowie die Stadt Idar-Oberstein Kooperationsbereitschaft signalisiert.

Durch die Bildung eines Schwerpunktjugendamts würden die vorgenannten Jugendämter von der etablierten Infrastruktur in der Stadt Trier profitieren. Die Angebotsstruktur in der Stadt Trier besteht aus stationären Einrichtungen, sogenannten Clearingeinrichtungen und dem innerhalb der Verwaltung des Jugendamts eingerichteten Sachgebiet umA. Günstig wirken sich die räumliche Nähe zu und die Vernetzung mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), der Aufnahme-einrichtung für Asylbegehrende Trier (AfA) sowie psychosozialen Beratungsangeboten aus.

Bis zur Tätigkeitsaufnahme (01.01.2017) des Schwerpunktjugendamts in Trier erhielt der Kreis Ahrweiler seitens des Landes für Inobhutnahmen und Clearingmaßnahmen eine Personalkostenpauschale in Höhe von 1.046 € je Inobhutnahme. Mit Wegfall dieser Aufgabe im Kreis Ahrweiler entfällt sodann auch die Pauschale. Diese erhalten in 2017 und 2018 nur noch die Schwerpunktjugendämter. Für Tagesfälle würde dem Kreisjugendamt Ahrweiler aber unverändert eine reduzierte Fallkostenpauschale in

Höhe von 300 € erstattet. Ferner bleibt die vollständige Kostenerstattung für Hilfen zur Erziehung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen davon unberührt.

Seitens der Verwaltung wird die Bildung des Schwerpunktjugendamts begrüßt, da während der Inobhutnahme und des Clearings ein erhöhter fachlicher und personeller Aufwand vonnöten ist. Darüber hinaus entstünden im Rahmen der Umsetzung keine zusätzlichen Kosten für den Kreis.

Insofern befürwortet die Verwaltung den Abschluss der Vereinbarung.

Im Auftrag

Hornbach-Beckers
Fachbereichsleiterin

Anlagen zur Vorlage:

Entwurf der Vereinbarung des Stadtjugendamts Trier u.a. mit dem Landkreis Ahrweiler

Entwurf einer Landesverordnung zur Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen